

Die Bewertung von Zuschüssen an Dritte

Zuwendungen werden als Zuweisungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder als Zuschüsse an private Personen oder Unternehmen ausgereicht. Dabei können die Zuwendungen für konsumtive oder investive Zwecke vergeben werden. Man unterscheidet hier folgende Fallbeispiele:

1. Zuwendung stellt sowohl für den Dritten als auch für die Kommune eine Investition dar,
2. Zuwendung führt bei der Kommune zu einem Aufwand und beim Dritten zu einer Investition,
3. Zuwendung führt für die Kommune zu einem (Transfer-)Aufwand und für den Dritten zu einem Ertrag.

Dabei wird aus der Sicht der ausreichenden Kommune ermittelt, ob sie selbst aus der Zuwendung an den Dritten einen Vermögenszuwachs erhält oder ob der Dritte eine Gegenleistungsverpflichtung gegenüber der Kommune hat oder nur laufende Aufwendungen bezuschusst werden.

Keine Rolle spielt dabei, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Zuwendung besteht.

Die Erläuterung soll anhand von Fallbeispielen erfolgen.

Fall 1

Die Kommune ist Eigentümerin eines Sportplatzes, der dem örtlichen Fußballverein zur Nutzung übertragen wurde. Der Fußballverein beantragt einen Zuschuss zum Bau eines Richterturmes.

Die Herstellung einer baulichen Anlage stellt einen Vermögenszuwachs dar. Hier wird auch das Vermögen der Kommune vermehrt, da sie Eigentümerin des Grund und Bodens ist und somit nach § 96 BGB auch Eigentümerin der mit dem Grund und Boden verbundenen Aufbauten. Der Verein nutzt im Rahmen des Nutzungsvertrages die Sportanlagen. Bei Auslaufen des Vertrages oder Auflösung des Vereins bleibt jedoch der Richterturm immer Vermögen der Kommune.

Die Bilanzierung erfolgt in Höhe des Zuschusses unter der Buchungsstelle 424.0321.

Sollte der Vertrag oder Verein aufgelöst werden, kann es zu Forderungen gegenüber der Kommune aus der Eigenbeteiligung des Vereins kommen. Dann sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um diese Forderung zu erhöhen.

Fall 2

Diesmal will ein Sportverein auf eigenem Gelände ein Vereinsheim errichten. Er beantragt bei der Stadt einen Zuschuss. In der Vereinssatzung ist nicht geregelt, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung an die Kommune fällt. Die Zuwendung ist bis auf die Festlegung, die Baumaßnahme durchzuführen, nicht an besondere Bedingungen geknüpft.

Die Kommune erlangt durch die Zuwendung kein eigenes Eigentum. Der Zuschuss ist bei der Kommune damit nur als Transferaufwand bei 421.5318 zu buchen. Eine Rechnungsabgrenzung findet nicht statt.

Fall 3

Ein freier Träger betreibt in der Kommune eine Kindertagesstätte, die sich im Eigentum des Trägers befindet. Da die Kapazität der Einrichtung nicht ausreicht, soll die Kita erweitert werden. Die Kommune leistete bereits vorher Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kita. An den Baukosten der Erweiterung beteiligt sich die Kommune mit 50 %. Mit dem freien Träger wird vereinbart, dass die Kita-Plätze über einen Zeitraum von 20 Jahren vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sowie der laufende Zuschuss der Kommune für die neu geschaffenen Plätze um 20 % niedriger ausfällt. Sollte der Vorhaltezeitraum von 20 Jahren nicht erfüllt werden, besteht ein zeitanteiliger Anspruch auf Rückerstattung des Zuschusses an die Kommune.

Aus Sicht der Kommune erfolgt kein Vermögenszuwachs. Der Zuschuss ist als Transferaufwand zu buchen. Zusätzlich erfolgt jedoch eine Rechnungsabgrenzung über 20 Jahre, da der Anspruch auf Rückerstattung des Zuschusses bei Nichterfüllung des Vorhaltezeitraumes besteht. Die Rechnungsabgrenzung wäre auch schon dann zu buchen, wenn nur der Preisrabatt vereinbart worden wäre.

Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kita sind immer Transferaufwand.

Sollte die Kommune für die Maßnahmen der Fälle 1 – 3 Fördermittel von Land oder Bund erhalten haben, so sind diese dort zu buchen, wo auch die Maßnahme selbst gebucht wird (Bilanz oder Erfolgsrechnung).

Für den Fall 1 erfolgt die Buchung also in der Bilanz als Sonderposten (Konto 231), in den Fällen 2 und 3 in der Erfolgsrechnung (Konto 414). Und wenn für den Zuschuss an den Dritten eine Rechnungsabgrenzung (Konto 19) vorgenommen wurde, dann muss auch für die erhaltenen Fördermittel eine Rechnungsabgrenzung (Konto 39) vorgenommen werden.

Veranschlagung der Städtebauförderungsmittel im NKHR

Das Programm für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird gemeinschaftlich vom Bund und den Ländern getragen. Die Länder beschließen die Gesamthöhe der bereitgestellten eigenen Fördermittel. Durch eine Drittel-Finanzierung (1/3-Bund, 1/3-Land, 1/3-Stadt) werden in gleicher Höhe Bundesmittel bereitgestellt.

Gefördert werden ausschließlich Städte (per Satzung muss ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet ausgewiesen werden, innerhalb dessen die Mittel eingesetzt werden können).

Es können sowohl die Maßnahmen der Stadt selbst (Straßen, Kanäle, Verwaltungsgebäude) als auch private Maßnahmen finanziert werden. Private Maßnahmen können als nicht rückzahlbarer Zuschuss und auch als Sanierungskredit (mit Zinssatz unter dem Kapitalmarkt) gefördert werden. Meist bestand hier die Förderung in Kombination aus Zuschuss und Kredit. Zur Umsetzung des Programms kann sich die Stadt eines Sanierungsträgers bedienen (in Sachsen-Anhalt: SALEG).

Antragsteller auf Fördermittel ist die Stadt. Die Stadt beschließt die Maßnahmen und die Art der Förderung. Der Sanierungsträger führt aus. Die Fördermittel werden an die Stadt ausgezahlt und zusammen mit dem Eigenanteil der Stadt an den Sanierungsträger als Betriebsmittel weitergeleitet.

Dieser ist für die Abwicklung der Maßnahmen verantwortlich.

Im Haushaltsplan wird das Programm Stadtsanierung wie folgt dargestellt:

Fördermittel des Landes und Bundes:

511.231/6811

Gesamtauszahlung an den Sanierungsträger

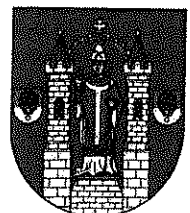
511.091/785

In der Eröffnungsbilanz werden Vermögen und Finanzierung der Kommune dargestellt. In der Aktiva müssen also auch die mittels des Programms Stadtsanierung geschaffenen Vermögenswerte der Stadt erfasst werden. Die dazu erhaltenen Fördermittel werden in der Passiva als Sonderposten abgebildet. Als Grundlage der Ermittlung der Werte werden die Berichte des Sanierungsträgers herangezogen.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse an Dritte werden nicht in der Bilanz dargestellt. Sie stellen im Jahr der Auszahlung Transferaufwand dar und werden in der Erfolgsrechnung gebucht.

Sanierungsdarlehen an Dritte sind Ausleihungen und werden in der Bilanz unter Konto 131 erfasst. Jährliche Tilgungsleistungen mindern den Bestand der Ausleihungen.

Alle Kontosalen aus der jährlichen Abrechnung des Sanierungsträgers müssen in die Buchhaltung der Kommune übernommen werden. Aber das sollte Gegenstand eines Beitrages im nächsten Reformmonitor werden.



Evelyn Klee
Stadt Aken (Elbe)
034909/80451
e.klee@aken.de